

Direktor des Kombinates besteht nicht, wenn die wichtigsten Planaufgaben des Kombinates, insbesondere die vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, nicht erfüllt wurden.

(3) Über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombinates entscheidet der Direktor des Kombinates in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Dabei sind die Entscheidungsprinzipien gemäß Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombinates bedarf der Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs. Sie ist im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung des Direktors des Kombinates vor dem Leiter des übergeordneten Organs vorzunehmen.

(4) Über die Prämiiierung des Hauptbuchhalters entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs.

§ 5

(1) Die Jahresendprämien des Direktors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombinates sind für das Jahr 1970 aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren.

(2) Die Zahlung der Jahresendprämie an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Betriebe, volkseigenen Kombinats- und WB darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1970

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r

Anordnung Nr. 2* zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 1. November 1970

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBI. II S. 407) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Grundlage für den im § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen abzuschließenden Vertrag ist der Rahmenvertrag (Anlage 1).

§ 2

Die Grundlage für den im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen abzuschließenden Studienvertrag ist der Musterstudienvertrag (Anlage 2).

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1970 (GBI. II Nr. 54 S. 407)

§ 3

(1) Der § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grundstipendium für alle Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums beträgt monatlich

- a) an Hochschulen 190 M
- b) an Fachschulen 160 M.“

(2) Der § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen erhält folgende Fassung:

„(3) Leistungs- und Zusatzstipendium gemäß § 10 und § 11 Buchst. b der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBI. II S. 527) haben auf die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung keinen Einfluß.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1970

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Rahmenvertrag über die Ausbildung von Frauen im Sonderstudium

abgeschlossen zwischen der Universität / Hochschule / Fachschule (nachstehend Bildungseinrichtungen genannt)

in

vertreten durch den Rektor / Direktor

und dem

zentrale staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (nachstehend Betrieb genannt)

vertreten durch den Leiter

Die Grundlage des Vertrages bilden

- die Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBI. II S. 407), die Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBI. II S. 644) und gegebenenfalls
- die Vereinbarung der Bildungseinrichtung mit dem Hauptpraxispartner.

§ 1

Die Bildungseinrichtung richtet auf Antrag des Betriebes mit Wirkung vom ein Sonderstudium für Frauen in der Ausbildungsrichtung